

Große Anfrage

der Abgeordneten Ingrid Hönlinger, Markus Kurth, Volker Beck (Köln), Birgitt Bender, Kai Gehring, Katrin Göring-Eckardt, Memet Kilic, Maria Klein-Schmeink, Jerzy Montag, Dr. Konstantin von Notz, Elisabeth Scharfenberg, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Wolfgang Wieland, Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Personenzentrierte und ganzheitliche Reform des Betreuungsrechts

Jeder Mensch muss selbst bestimmen können, wie er oder sie an der Gesellschaft teilhaben möchte. Die für die Bundesrepublik Deutschland verbindliche UN-Behindertenrechtskonvention beschreibt eindrücklich, dass es Aufgabe des Rechtsstaates ist, Beeinträchtigungen über die Herstellung von Barrierefreiheit sowie über angemessene Vorkehrungen auszugleichen, so dass die selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft nicht behindert wird.

Auf Grund demographischer und gesellschaftlicher Entwicklungen wird die Zahl der Menschen mit Assistenzbedarf künftig weiter steigen. Dies gilt in gleicher Weise für die Bedürfnisse nach Assistenz zur Ausübung der Rechts- und Handlungsfähigkeit, denen heute der/die rechtliche Betreuer/Betreuerin nachkommt. Zwar werden rund zwei Drittel der Betreuungen ehrenamtlich geführt, die Zahl der beruflichen Betreuungen steigt jedoch sowohl relativ als auch absolut seit Jahren an. Um der gesetzlich normierten Subsidiarität zum Durchbruch zu verhelfen, gilt es künftig, die Bestellung eines/einer beruflichen Betreuers/Betreuerin auf solche Menschen zu beschränken, die einen komplexen bzw. hohen rechtlichen Assistenzbedarf haben. In diesem Zusammenhang sind so genannte vorgelagerte Systeme wie etwa Betreuungsverfügungen, Beratungsangebote oder die Bestellung einer ehrenamtlichen Betreuung zu stärken.

Die Debatte um eine Reform des Betreuungsrechts, zu Teilen auch der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), wird seit Jahren vornehmlich aus finanziellen Motiven geführt. Mit dem Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetz, das am 1. Juli 2005 in Kraft trat, wurde eine Evaluation in Auftrag gegeben, die seit dem Sommer 2009 vorliegt, bisher parlamentarisch allerdings noch nicht behandelt wurde. Zudem hatte sich eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe aus dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizministerien gebildet, die eigens Vorschläge zum Betreuungsrecht erarbeitet hat. Das Bundesjustizministerium selbst hat im Dezember 2009 eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe gebildet, die auf der Grundlage des Evaluationsberichts und des Arbeitspapiers der Bund-Länder-Arbeitsgruppe herausfinden möchte, welcher gesetzgeberische Änderungsbedarf sich ergibt. Auch hier scheinen finanzielle Gesichtspunkte im Vordergrund zu stehen.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Welche Chancen und Herausforderungen sieht die Bundesregierung für das Betreuungsrecht durch die UN-Behindertenrechtskonvention?
2. Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention zähle nach den Regelungen des Völkerrechts zu den „selbst vollziehenden Regelungen“ („self-executing rights“) der Konvention?

Wenn ja, welche Konsequenzen folgen daraus für das Betreuungsrecht und dessen praktische Umsetzung?

Wenn nein, warum nicht?

3. Inwiefern könnten nach Ansicht der Bundesregierung rechtstatsächliche Untersuchungen zur Praxis des Betreuungsrechts sowie empirische Sozialforschung u. a. zur Frage der Erforderlichkeit einer gesetzlichen Betreuung ein sinnvolles Instrument sein, um Aufschluss darüber zu geben, ob das Betreuungsrecht im Einklang mit der UN-Behindertenrechtskonvention steht?
4. Wie wird die Bundesregierung insbesondere der Frage nachgehen, inwiefern die Rechtsanwendung, d. h. die Praxis der Unterbringung und Behandlung ohne Einverständnis oder gegen den Willen Betroffener, als auch die entsprechenden Regelungen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und in den Psychisch-Kranken-Gesetzen der Bundesländer mit den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang stehen?
5. Wie wird nach Ansicht der Bundesregierung das Gebot der Verhältnismäßigkeit vor dem Hintergrund berücksichtigt, dass die Entscheidungsfindung durch Ärztinnen und Ärzte sowie Richterinnen und Richter zur Unterbringung bzw. Behandlung ohne Einverständnis oder gegen den Willen Betroffener oft unter hohem Zeitdruck erfolgen muss?
6. Plant die Bundesregierung Weiterbildungsmaßnahmen, um Richterinnen und Richter zu psychischen Erkrankungen und deren Behandlungsmethoden mehr Sicherheit zu geben?

Falls ja, wie sehen diese Planungen aus?

Falls nein, warum nicht?

7. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag von Prof. Dr. Peter Kruckenberg von der Aktion Psychisch Kranke e. V., der für die rechtlichen Rahmenbedingungen der Psychisch-Kranken-Gesetze und des Betreuungsrechts ein Verfahren empfiehlt, welches für die Betroffenen klar und überprüfbar ist?
8. Welche Schlussfolgerung zieht die Bundesregierung aus der Forderung des Deutschen Behindertenrates vom 10. Mai 2010, zeitnah Modelle der rechtlichen Unterstützung im Sinne des Artikels 12 Absatz 3 der UN-Behindertenrechtskonvention in Hinblick auf die Entwicklung einer Rechtsassistenz zu entwickeln und zu erproben, und inwiefern erachtet die Bundesregierung diese Forderung für sinnvoll, um die Artikel 12 (Gleiche Anerkennung vor dem Recht) und 13 (Zugang zur Justiz) der UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen?
9. Inwiefern sind nach Auffassung der Bundesregierung sowohl die automatische Befugnis des Betreuers, den behinderten Menschen im Rahmen seines Aufgabenkreises zu vertreten (vgl. § 1902 BGB), als auch der zu einer Beschränkung der Geschäftsfähigkeit führende „Einwilligungsvorbehalt“ (§ 1903 BGB) mit den Grundsätzen des Artikels 12 der UN-Behindertenrechtskonvention zu vereinbaren?

10. Wie viele Menschen sind geschäftsunfähig nach § 104 Nummer 2 BGB, und wie viele Menschen unterliegen einem Einwilligungsvorbehalt nach § 1903 BGB?

Falls der Bundesregierung keine konkreten Zahlen vorliegen, wie hoch schätzt die Bundesregierung deren Zahlen, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um zukünftig eine ausreichende Datenlage zu sichern?

11. Wie bewertet die Bundesregierung den Ausschluss geschäftsunfähiger Menschen nach § 104 Nummer 2 BGB – der jedoch insofern nicht die Geschäfte des täglichen Lebens nach § 105a BGB betrifft, als dass der Person bzw. ihrem Vermögen dabei keine erhebliche Gefahr zukommt – in Hinblick auf Artikel 12 der UN-Behindertenrechtskonvention?
12. Inwiefern findet das Erfordernis der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei den Arbeiten der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung eines möglichen Beschlusses der Justizministerkonferenz im kommenden Jahr sowie bei den Arbeiten der interdisziplinären Arbeitsgruppe im Bundesministerium der Justiz zur Zukunft des Betreuungsrechts Berücksichtigung?
13. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus der Forderung des Deutschen Behindertenrates zu prüfen, inwieweit die gesetzlichen Regelungen des Betreuungsrechts für den Bereich der Gesundheitsversorgung mit den Zielsetzungen der Artikel 12 und 25 der UN-Behindertenrechtskonvention übereinstimmen und wie das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Selbstbestimmung und Autonomie im Bereich der Gesundheitsversorgung durch assistenzorientierte Modelle gestärkt werden kann?
14. Inwiefern ist nach Ansicht der Bundesregierung der Ausschluss vom Wahlrecht nach § 13 Nummer 2 des Bundeswahlgesetzes – wonach es zu einem Ausschluss kommen kann, wenn eine Betreuung für die Besorgung aller Angelegenheiten angeordnet wurde – sowie den entsprechenden Landes- und kommunalrechtlichen Vorschriften mit dem Artikel 29 der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar, wonach Menschen mit Behinderungen die Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben, d. h. auch die Möglichkeit zu wählen und gewählt zu werden, zu garantieren ist?
15. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass es in der Praxis auch dann zum Ausschluss des Wahlrechts kommen kann, wenn das Amtsgericht nicht die „Besorgung aller Angelegenheiten“ beschlossen hat?
- Falls ja, wie bewertet die Bundesregierung solche Ausschlussverfahren, und welche Maßnahmen gedenkt sie dagegen zu ergreifen?
- Falls nein, warum nicht, und wie gedenkt die Bundesregierung entsprechende Informationen zu erlangen?
16. Wie können nach Auffassung der Bundesregierung die erforderliche Information, Qualifizierung und Sensibilisierung des Personals der Betreuungsgerichte gewährleistet werden, damit die Berücksichtigung der Grundsätze der Behindertenrechtskonvention im Betreuungsverfahren – zum Beispiel durch angemessene Formen der Kommunikation auch mit schwer behinderten Menschen – sichergestellt wird?
17. Gibt es in der Bundesregierung Überlegungen, den Personenkreis der Menschen im Alter, Menschen mit dementiellen Erkrankungen, mit Behinderung, bei Pflegebedürftigkeit sowie mit chronischen bzw. psychischen Erkrankungen als einen Personenkreis mit oftmals ähnlichen Rehabilitations- und Assistenzbedürfnissen zur Herstellung selbstbestimmter Teilhabe zu betrachten und entsprechende Reformen in den jeweiligen Gesetzes-

büchern künftig im Sinne eines Gesamtkonzepts zur personengebundenen „Zurverfügungstellung“ von Assistenzen anzugehen bzw. Reformen stärker als bisher auf ihre Wechselwirkung mit angrenzenden Systemen zu prüfen?

Falls ja, welche Überlegungen sind dies?

Falls nein, warum nicht?

18. In welcher Form arbeiten die Bund-Länder-Arbeitsgruppen zur Zukunft des Betreuungsrechts und zur Zukunft der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen zusammen?
19. Inwiefern fließt der Beschluss der Konferenz der Arbeits- und Sozialminister aus dem November 2009 mit dem Schwerpunkt auf personenzentrierte Hilfen in die Arbeit der interdisziplinären Arbeitsgruppe im Bundesjustizministerium zur Zukunft des Betreuungsrechts ein?
20. Welche Verbände und welche Personen nehmen an der interdisziplinären Arbeitsgruppe im Bundesjustizministerium teil, nach welchen Kriterien wurden diese ausgewählt, und ist beabsichtigt, den Kreis um weitere Verbände und Personen zu erweitern?
Wenn ja, welche Verbände und Personen werden das sein?
Wenn nein, warum nicht?
21. Werden auch Menschen mit Beeinträchtigungen und ihre Verbände in die Überlegungen zur Zukunft des Betreuungsrechts eingebunden, sowohl bezogen auf die Bund-Länder-Arbeitsgruppe als auch auf die interdisziplinäre Arbeitsgruppe im Bundesjustizministerium?
Wenn ja, in welcher Form?
Wenn nein, warum nicht?
22. Wann kann nach Ansicht der Bundesregierung mit konkreten gesetzlichen Änderungsvorschlägen zur Zukunft des Betreuungsrechts gerechnet werden?
23. Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, angesichts einer auch künftig steigenden Zahl von Menschen mit Assistenzbedarf könne das Betreuungsrecht nur dann zukunftsfest gestaltet werden, wenn starke „vorgelegte Systeme“ (wie etwa das Ehrenamt, Vorsorgevollmachten, Betreuungsverfügungen, Beratungsangebote, Vereinheitlichung des Sozialrechts) die Bestellung einer beruflichen Rechtsbetreuung nur auf solche Menschen beschränkt, die einen sehr umfassenden Assistenzbedarf haben, und wenn eine solche Konzentration mit einer professionellen und spezialisierten rechtlichen Betreuung bzw. Assistenz einhergehen müsse?
Wenn ja, warum, und welche Konsequenzen zieht das nach sich?
Wenn nein, warum nicht?
24. Was sind nach Ansicht der Bundesregierung „andere Hilfen“ nach § 1896 Absatz 2 BGB, die eine gesetzliche Betreuung vermeiden sollen, und welche Personen bzw. Institutionen suchen an welcher Stelle des Prozesses einer möglichen Bestellung nach „anderen Hilfen“?
25. Ist die Bundesregierung der Auffassung, „andere Hilfen“ nach § 1896 Absatz 2 BGB seien nicht hinreichend geeignet, um die Bestellung einer Betreuung zu vermeiden?

Wenn ja, warum, und welche Konsequenzen zieht das nach sich?

Wenn nein, warum nicht?

26. Inwiefern kann nach Ansicht der Bundesregierung die Durchsetzung bzw. Stärkung gesetzlich normierter Beratungs- und Unterstützungsansprüche – wie etwa nach den §§ 10 und 11 SGB XII, die gemeinsamen Servicestellen nach Kapitel 3 SGB IX oder die Pflegestützpunkte nach § 92c SGB XI – dazu beitragen, die Bestellung einer gesetzlichen Betreuung zu vermeiden?
27. a) Inwiefern kommen nach Ansicht der Bundesregierung die in den §§ 18 bis 29 SGB I genannten Leistungsträger sowie für diese handelnde Personen (z. B. § 39 SGB IV), die Versorgungsämter, die Jugendämter, die Ämter für Ausbildungsförderung und Wohngeld bzw. die Träger dieser Ämter, die Servicestellen der Rehabilitationsträger (§ 22 SGB IX) sowie die Integrationsämter ihrer Beratungspflicht nach § 14 SGB I nach?
- b) Wie gedenkt die Bundesregierung, sollten ihr hierzu keine Angaben vorliegen, die entsprechenden Daten auf Grund des unmittelbaren Zusammenhangs mit § 1896 Absatz 2 BGB zu eruieren?
28. a) Inwiefern kommen nach Ansicht der Bundesregierung die Sozialhilfeträger ihrer gesetzlichen Aufgabe gemäß § 11 Absatz 3 SGB XII nach, zu unterstützen, zu begleiten und bei Bedarf Kontakte zu anderen Behörden, Selbsthilfegruppen oder Wohlfahrtseinrichtungen herzustellen?
- b) Wie gedenkt die Bundesregierung, sollten ihr hierzu keine Angaben vorliegen, die entsprechenden Daten auf Grund des unmittelbaren Zusammenhangs mit § 1896 Absatz 2 BGB zu eruieren?
29. Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Gemeinschaftsprojekt BEOPS (Betreuungsoptimierung durch soziale Leistungen) in Schwerin, in dem es gelang, über die gezielte Beratung über Sozialleistungen weniger Erstbestellungen und mehr Aufhebungen von Betreuungen zu erreichen, und inwiefern fließen die gesammelten Erkenntnisse dieses Projektes in die Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und der interdisziplinären Arbeitsgruppe im Bundesjustizministerium ein?
30. Sieht die Bundesregierung Änderungsbedarf am Feststellungsverfahren der Betreuungsbedürftigkeit insofern, als dass das Sachverständigengutachten nach § 280 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) viel stärker als bisher auch die soziale Problemdiagnose mit einbeziehen muss, und inwiefern könnte nach Ansicht der Bundesregierung ein solches Gutachten in ein noch zu entwickelndes einheitliches, rehabilitationswissenschaftlich abgesichertes Assessmentinstrument gemäß der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) zur Feststellung der Beeinträchtigung und des entsprechenden Assistenzbedarfs eingebunden werden?
- Falls ja, warum, und wann werden entsprechende Maßnahmen ergriffen?
- Falls nein, warum nicht?
31. Wie oft liegt vor der Bestellung einer Betreuung eine Beteiligung der örtlichen Betreuungsbehörde (Anhörung gemäß § 279 Absatz 2 FamFG) vor, und inwiefern könnte nach Ansicht der Bundesregierung ein verpflichtender Auftrag an die örtlichen Betreuungsbehörden zur Erstellung eines Sozialberichts dazu beitragen, Betreuungen und Einwilligungsvorbehalte zu vermeiden?
32. Kann sich die Bundesregierung, sollte sie in Hinblick auf Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 des Grundgesetzes verfassungsrechtliche Bedenken haben, den örtlichen Behörden neue Aufgaben zu übertragen, alternativ vorstellen, dass die Länder bei ihren Justizverwaltungen soziale Dienste einrichten, die die soziale Problemdiagnose durchführen und die Verfügbarkeit anderer Hilfen prüfen?

Wenn ja, warum, und welche Maßnahmen plant die Bundesregierung konkret?

Wenn nein, warum nicht?

33. Wie bewertet die Bundesregierung die Arbeit der bislang existierenden örtlichen Arbeitsgemeinschaften zwischen Betreuungsgerichten, -behörden, -vereinen und ehrenamtlichen bzw. Berufsbetreuerinnen und -betreuern hinsichtlich ihrer Möglichkeit, Alternativen zu einer Betreuung zu entwickeln, und wie könnte nach Ansicht der Bundesregierung die Bildung solcher Arbeitsgemeinschaften vorangetrieben werden?
34. Inwiefern sieht die Bundesregierung ein strukturelles Problem bei der Gewinnung, Fortbildung und Beratung ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer durch die Betreuungsvereine und -behörden dadurch, dass die Kommunen aus zusätzlichen Investitionen in die sogenannten Querschnittsaufgaben keinen eigenen Nutzen ziehen können, sind es doch die Landesjustizhaushalte, die die Kosten einer beruflichen Betreuung tragen, und wie sollte nach Ansicht der Bundesregierung ein verlässliches Finanzierungskonzept für Betreuungsvereine und -behörden strukturiert sein?
35. Trägt nach Ansicht der Bundesregierung das heutige Vergütungssystem auf Grund des Prinzips der Mischkalkulation dazu bei, dass viele Berufsbetreuerinnen und -betreuer trotz eines finanziellen Anreizes und entgegen der eigentlichen Intention des Gesetzgebers zu wenige Betreuungen an Ehrenamtliche abgeben?

Wenn ja, warum, und welche Konsequenzen wird die Bundesregierung daraus ziehen?

Wenn nein, warum nicht?

36. Inwiefern sieht die Bundesregierung in der Forderung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge, das Ehrenamt in der rechtlichen Betreuung gegenüber anderen ehrenamtlich Tätigen finanziell gleichzustellen und ausdrücklich in den Anwendungsbereich des Übungsleiterfreibetrags von derzeit 2 100 Euro nach § 3 Nummer 26 des Einkommensteuergesetzes (EStG) aufzunehmen, eine Möglichkeit zur Stärkung des Ehrenamtes in der rechtlichen Betreuung, und inwiefern werden solche Forderungen in der Arbeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe und der interdisziplinären Arbeitsgruppe im Bundesjustizministerium diskutiert?
37. Auf welche Art und Weise kann nach Ansicht der Bundesregierung das Potenzial ehrenamtlicher Betreuung besser ausgeschöpft werden, und welche konkreten Maßnahmen wird die Bundesregierung zur Förderung dieser Potenziale ergreifen?
38. Sind nach Ansicht der Bundesregierung Vorsorgevollmachten eine Alternative für ehrenamtliche oder für gesetzliche Betreuungen?
- Falls ja, warum, und welche Konsequenzen zieht sie daraus?
- Falls nein, warum nicht?
39. Wie sollte nach Ansicht der Bundesregierung auf die steigenden Anforderungen an Berufsbetreuerinnen und -betreuer reagiert werden, und wie verhält sich die Bundesregierung zu dem Vorschlag, die gesetzlichen Zugangskriterien über die in § 1897 BGB genannten Kriterien hinaus zu konkretisieren, etwa bei der Berufszulassungsvoraussetzung des abgeschlossenen Studiums, um auch künftig eine zuverlässige und verantwortliche berufliche rechtliche Betreuung bzw. Assistenz sicherzustellen?

40. Wie könnte nach Ansicht der Bundesregierung die Qualität der Betreuung verbessert werden, und inwiefern wird die Bundesregierung die Erkenntnis des Otto-Blume-Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik e. V. (ISG) aus dem Jahr 2009 aufgreifen, wonach die Qualität der Betreuung nur dann umfassend untersucht werden kann, wenn eine gesonderte, qualitativ ausgerichtete Untersuchung erfolgt, in der a) ein Konzept von „Betreuungsqualität“ entwickelt wird, aus dem b) Indikatoren zur Bemessung von Qualität systematisch abgeleitet werden, die dann c) in Fallstudien empirisch überprüft und validiert werden?
41. Wie könnte nach Ansicht der Bundesregierung ein Vergütungsbemessungssystem ausgestaltet werden, das eine stärkere Spezialisierung beruflicher Betreuerinnen und Betreuer auf bestimmte Beeinträchtigungsarten ermöglicht, und inwiefern werden solche Überlegungen auch in der interdisziplinären Arbeitsgruppe im Bundesjustizministerium diskutiert?
42. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass trotz der im Vergütungsbemessungssystem vorgesehenen Abstufung (nach Vorliegen der Mittellosigkeit, Wohnsituation, des Zeitpunkts der Bestellung und der Qualifikation der Betreuer) der tatsächliche Zeitaufwand für eine Betreuung erheblich über dem pauschalierten Zeitbudget liegen kann und insoweit kaum über die Mischkalkulation auszugleichen ist, und inwiefern gedenkt die Bundesregierung eine umfassendere Forschung mit dem Ziel zu veranlassen, fundierte Kriterien zur Bildung einer ausdifferenzierten Typologie von Fallschwierigkeiten zu erarbeiten?
43. Wann, und auf welche Art und Weise wird die Bundesregierung sicherstellen, dass Mehrwertsteuererhöhungen nicht mehr zu Lasten der Realvergütung von Berufsbetreuerinnen und -betreuern gehen?
44. Wie könnte nach Ansicht der Bundesregierung eine dynamische Anpassung des Vergütungssystems für Berufsbetreuerinnen und -betreuer ausgestaltet werden, so dass die Realvergütung zumindest konstant bleibt?
45. Anhand welcher Kriterien bewertet die Bundesregierung die Fragestellung der Auskömmlichkeit der Vergütung bei Berufsbetreuerinnen und -betreuern?
46. Hält die Bundesregierung auf der Grundlage der aussagekräftigen und belastbaren Endergebnisse des Abschlussberichts der Rechtstatsachenforschung zur Evaluation des Zweiten Betreuungsrechtsänderungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 16/6872) die Vergütung von Berufsbetreuerinnen und -betreuern für auskömmlich – auch unter Berücksichtigung der allgemeinen Preisentwicklung, der Gewerbesteuerpflicht, der Beitragspflicht zur Industrie- und Handelskammer sowie der Umsatzsteuererhöhung seit 1. Januar 2007?
Falls ja, warum?
Falls nein, warum nicht, und welche konkreten Maßnahmen gedenkt die Bundesregierung zu ergreifen, um für eine angemessene Vergütung zu sorgen?
47. Welche qualitativen Voraussetzungen müssen nach Ansicht der Bundesregierung gegeben sein, um als Leistungserbringer einer „erforderlichen Beratung und Unterstützung“ (sogenannte Budgetassistenten) zum Persönlichen Budget nach § 17 Absatz 3 SGB IX in Frage zu kommen, und wie sollten diese Assistenzleistungen vergütet werden?

48. Wie lautet das Ergebnis der von der Bundesregierung im Jahr 2008 angekündigten Prüfung der Möglichkeiten für eine Beratung und Unterstützung bei Inanspruchnahme eines Persönlichen Budgets im Sinne von § 17 Absatz 3 Satz 2 SGB IX durch rechtliche Betreuerinnen und Betreuer sowie einer entsprechenden Vergütung (auf Bundestagsdrucksache 16/9063 wird verwiesen)?
49. Auf welche Art und Weise könnte nach Ansicht der Bundesregierung auch solchen Berufsbetreuerinnen und -betreuern die Erbringung von Beratung und Unterstützung nach § 17 Absatz 3 SGB IX ermöglicht werden, die derzeit auf Grund des Verbotes des Inanspruchnehmens gemäß dem § 1795 Absatz 2, dem § 1908i Absatz 1 in Verbindung mit § 181 BGB, wonach eine Betreuerin bzw. ein Betreuer mit dem Aufgabenbereich der Rechtsgeschäfte im Rahmen eines Persönlichen Budgets für die betreute Person nicht mit sich selbst einen Vertrag über die Durchführung von Budgetassistenz schließen darf, nicht stattfinden kann?
50. Wie können nach Ansicht der Bundesregierung die Qualität und Effektivität im Betreuungswesen durch Strukturveränderungen – etwa bei der Zusammenarbeit zwischen einzelnen Akteuren oder Verlagerung von Kompetenzen – verbessert werden?

Berlin, den 29. Juni 2010

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion